

wts

AUSGABE 27/2025

TAX WEEKLY

BMF: Umsatzsteuerliche Einordnung von Online-Veranstaltungen und Dienstleistungsangeboten

Bereits im letzten Jahr hatte die Finanzverwaltung mit dem BMF-Schreiben vom 29.04.2024 Fragen zur Bestimmung des Leistungsorts, der Anwendung von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen bei Veranstaltungen u.a. im Bereich der Kunst und Kultur, der Bildung, des Sports oder der Unterhaltung aufgegriffen, sofern diese nicht nur in Präsenz, sondern auch über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz angeboten werden (vgl. TAX WEEKLY # 15/2024).

Auf die zwischenzeitliche Kritik an diesem Schreiben, z.B. hinsichtlich einer fehlenden rechtlichen Grundlage im UStG zu den von der Finanzverwaltung vorgesehenen Ortsbestimmungen für einzelne Umsätze, aber auch zu Problemen in der praktischen Umsetzung, hat die Finanzverwaltung nun mit einem weiteren [BMF-Schreiben vom 08.08.2025](#) reagiert.

Hierdurch wird das BMF-Schreiben aus dem Jahr 2024 zwar förmlich ersetzt, faktisch übernimmt das nunmehrige BMF-Schreiben die bisherigen Aussagen in weiten Teilen aber unverändert. Dies gilt insbesondere für die Differenzierung zwischen „vorproduzierten Inhalten“ und dem „Live-Streaming“ sowie die Aussagen zur Dienstleistungskommission. Auch hinsichtlich der Anwendung von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen bleibt es bei den bekannten Vorgaben: Diese sollen sowohl für Live- und Hybrid-Veranstaltungen gelten, während diese Privilegien für aufgezeichnete oder vorproduzierte Inhalte nicht gelten sollen.

Eine signifikante Änderung gibt es jedoch bei den Aussagen zu den sog. Leistungskombinationen. Im Zusammenhang mit Online-Veranstaltungen ist es üblich, zusätzlich zur Live-Veranstaltung auch die Möglichkeit zum Download der Aufzeichnung zu erhalten. Zur umsatzsteuerlichen Behandlung dieser sog. Leistungskombinationen enthielt das BMF-Schreiben vom 29.04.2024 detaillierte Aussagen. Die Finanzverwaltung differenzierte anhand des Kriteriums der Entgeltvereinbarung: War der Download der Aufzeichnung im Preis der Online-Veranstaltung inbegriffen, sollte stets eine einheitliche Leistung eigener Art (*sui generis*) vorliegen; Steuersatzermäßigungen und/oder Steuerbefreiungen, z.B. für Bildungsleistungen, waren hiernach ausgeschlossen. Wurde hingegen ein gesondertes Entgelt für die Aufzeichnung vereinbart, so sollte von einer zusätzlichen, selbstständig zu beurteilenden Leistung auszugehen sein – ggf. ermäßigte Steuersätze oder Steuerbefreiungen konnten Anwendung finden. In dem neuen BMF-Schreiben sind diese typisierenden Aussagen nicht mehr enthalten. Für die Beurteilung kann somit nicht mehr allein auf die Entgeltvereinbarung abgestellt werden, sondern der Umsatz ist nach den allgemeinen Grundsätzen zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistungen, einheitlichen Leistungen und Leistungsbündeln zu beurteilen und letztlich dann auch wieder der Anwendung von Steuerbefreiungen zugänglich.

Für die Anwendung des neuen BMF-Schreibens gelten differenzierte Vorgaben: Die neuen Grundsätze bezüglich der Anwendbarkeit von Steuerbefreiungen und ermäßigten oder regulären Steuersätzen sollen in allen offenen Fällen Anwendung finden. Die Grundsätze des neuen Schreibens im Hinblick auf den Leistungsort bei Umsätzen sollen auf solche Umsätze Anwendung finden, die nach dem 31.12.2024 ausgeführt wurden. Für Leistungen, die vor dem 01.01.2026 ausgeführt werden, soll es nicht beanstandet werden, wenn die Beteiligten sich auf die Regelungen des aufgehobenen BMF-Schreibens vom 29.04.2024 berufen (auch bezüglich eines Vorsteuerabzugs aus entsprechenden Eingangsleistungen).

BVerfG: Gesetzliche Regelungen zur Mindestgewinnbesteuerung sind mit dem Grundgesetz vereinbar

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit am 11.08.2025 veröffentlichtem Beschluss vom 23.07.2025 ([2 BvL 19/14](#), vgl. auch [Pressemitteilung vom 11.08.2025](#)) entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen der sog. Mindestgewinnbesteuerung bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer verfassungsgemäß sind, soweit Körperschaftsteuersubjekte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG beziehungsweise Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG betroffen sind. Die zu beurteilenden Vorschriften regeln – seit dem Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2004 – den Abzug von Verlusten in Besteuerungsabschnitten, die auf die Verlustentstehung folgen. Das Gesetz spricht bei der Körperschaftsteuer von Verlustvortrag, § 8 Abs. 1 KStG in Verbindung mit § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG, und bei der Gewerbesteuer von der Kürzung von Fehlbeträgen, § 10a Sätze 1 und 2 GewStG.

Das konkrete Normenkontrollverfahren betrifft die Frage, ob der nach den zu beurteilenden Vorschriften prozentual beschränkte Abzug von Verlusten durch Verlustvortrag mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Gegenstand der Vorlage ist eine besondere Sachverhaltskonstellation, in der ein vom BFH so bezeichneter „bilanzsteuerrechtlicher Umkehreffekt“ zu einem erhöhten Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer und zu einem höheren vortragsfähigen Gewerbeverlust bei einer bilanzierenden Kapitalgesellschaft führte, die diese in der Folgezeit nicht vollständig aufzehren konnte, weil über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Der vorlegende BFH hielt zwar daran fest, dass die Mindestgewinnbesteuerung in ihrer „Grundkonzeption“ – einer zeitlichen Streckung des Verlustvortrags – nicht gegen Verfassungsrecht verstößt. Er gelangte jedoch zu der Überzeugung, dass die verfahrensgegenständlichen Vorschriften den „Kernbereich“ einer Ausgleichsfähigkeit von Verlusten dann verletzen, wenn – wie in dem der Vorlage zugrundeliegenden Ausgangsverfahren – auf der Grundlage eines inneren Sachzusammenhangs beziehungsweise einer Ursachenidentität zwischen Verlust und Gewinn der Mindestbesteuerung im Einzelfall die Wirkung zukomme, den Verlustabzug gänzlich auszuschließen und eine leistungsfähigkeitswidrige Substanzbesteuerung auszulösen. Der Ausgangsfall sei dadurch gekennzeichnet, dass Aufwand und Ertrag auf demselben Rechtsgrund beruhten und sich der Höhe nach entsprechen. Der Ertrag erscheine als zeitverschobener actus contrarius zum Aufwand. Derartige in der Besteuerungspraxis der Auflösung von Kapitalgesellschaften häufig auftretende „bilanzsteuerrechtliche Umkehreffekte“ hätten weder einen entsprechenden Liquiditätszufluss noch einen Zuwachs an besteuierungswürdiger Leistungsfähigkeit zur Folge.

Das BVerfG hat nun allerdings entschieden, dass die Regelungen zur Mindestgewinnbesteuerung insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar sind und ein Verstoß gegen den vorliegend maßgeblichen Willkürmaßstab nicht vorliegt. Der Gesetzgeber sei bei seiner Typisierungsentscheidung nicht von Verfassungs wegen gehalten gewesen, die seitens des vorlegenden Gerichts aufgegriffenen besonders gelagerten Fälle eines „Definitiveffekts“ nach „bilanzsteuerrechtlichem Umkehreffekt“ durch eine Härteklausel abzumildern und damit zu privilegieren.

Alle am 14.08.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
I R 6/22	26.03.2025	Vorabentscheidungsersuchen zum Bestehen eines unionsrechtlichen Anspruchs auf einen Steueranrechnungsvortrag im früheren Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren
IV R 28/22	12.06.2025	Korrespondierende Bilanzierung und Wertberichtigung von Darlehensforderungen im Sonderbetriebsvermögen bei Betriebsaufgabe einer gewerblich geprägten Personengesellschaft
IX R 18/24	03.06.2025	AfA nach Wegfall der gewerblichen Prägung einer Personengesellschaft; Änderung wegen eines rückwirkenden Ereignisses
XI R 4/22	19.03.2025	Zu den Anforderungen an eine Rechnung im Sinne des § 14c Abs. 2 UStG

Alle am 14.08.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
VIII B 66/24	29.07.2025	Besetzungsrüge bei Sachentscheidung vor Entscheidung über Ablehnungsgesuch
VIII B 17/24	25.07.2025	Neubeginn der Zahlungsverjährung bei gleichzeitiger Änderung von Anrechnungsverfügung und Ergehen einer geänderten Steuerfestsetzung
X S 2/25 (PKH)	29.04.2025	Prozesskostenhilfe für eine Entschädigungsklage wegen überlanger Dauer eines Klageverfahrens wegen Kindergeld
XI B 73/24	29.07.2025	(Zurechnung der Umsätze in einem Bordell)
XI S 12/25	25.07.2025	Anhörungsrüge; Frist; Kenntnis; chronische Erkrankung; eingeschränkte Arbeitsfähigkeit; Organisation einer Vertretung

Alle bis zum 14.08.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder	08.08.2025	Zuständigkeit für Stundungen nach § 222 AO und § 6 Abs. 4 AStG, Erlasse nach 227 AO, Billigkeitsmaßnahmen nach § 163, § 234 Abs. 2, § 237 Abs. 4 AO, Absehen von Festsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO und Niederschlagungen nach § 261 AO von Landessteuern und der sonstigen durch Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern und Abgaben
III C 3 - S 7117-i/00008/006/043	08.08.2025	Umsatzsteuerliche Einordnung von Umsätzen aus Online-Veranstaltungsdienstleistungen

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor
Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.